

**Name, Vorname der Schülerin/des Schülers:**

Die Durchführung des Schwimmunterrichtes sowie von Klassenfahrten gehört zu den Bildungs- und Erziehungsaufträgen des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Schulprogramm der Gesamtschule Norf ist grundsätzlich festgelegt, dass in allen Fächern koedukativ unterrichtet wird. Eine Trennung nach Geschlechtern ist nicht vorgesehen Diese Regelung bezieht sich insbesondere auch auf den Sport- und Schwimmunterricht.

Ich/Wir erkläre/n hiermit verbindlich, dass meine/unsere Tochter bzw. mein/unsere Sohn hieran teilnehmen wird.

Neuss, den

Unterschrift (en) des/der Erziehungsberechtigten

Die unterzeichnenden Erziehungsberechtigten nehmen hiermit zur Kenntnis, dass durch die Anmeldung des Kindes nach Anordnung der Schulaufsichtsbehörde kein Anspruch auf die Aufnahme des Kindes in der Schule besteht, für welche die Anmeldung erfolgt.

**5. – 6. Schuljahr:**

Die Eltern und Erziehungsberechtigten werden nach Möglichkeit immer im Vorfeld über ein vorzeitiges Unterrichtsende informiert.

- Bei unvorhergesehenen Unterrichtsausfällen z.B. hitzefrei darf mein Kind selbstständig früher nach Hause gehen.
- Mein Kind muss bis zum regulären Schulschluss in der Schule betreut werden.

Die Schule ist gemäß Runderlass des Schulministeriums vom 5. September 1988 berechtigt, Daten von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten, soweit es zur Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben erforderlich ist, zu verarbeiten. Sie kann sich dabei der automatischen Datenverarbeitung bedienen.

Neuss, den

Unterschrift (en) des/der Erziehungsberechtigten